

1

S a t z u n g

Über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Spiesheim

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) hat die Gemeindevertretung Spiesheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen am 6. März 1974 folgende Satzung beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Spiesheim, im folgenden "Friedhofseigentümer" genannt. Ihm obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens.

§ 2

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Spiesheim ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Rauchen und Lärmen;
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
- d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergeloge im weiteren Sinne Gehörenden;
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;
- g) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern Erde und sonstiger Gegenstände;
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleninhabers nachzuweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

§ 8

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,50 Meter.

§ 9

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber.

§ 11

Die Gräber haben folgende Maße:

Länge	2,50	Meter
Breite	1,00	Meter
Abstand	0,40	Meter

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind genehmigungspflichtig.

§ 12

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab wird für 30 Jahre eingeräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf dieser Frist gegen Zahlung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr verlängert werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Etwaige Anträge auf Verlängerung müssen rechtzeitig, d.h. vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Gemeinde gestellt werden. Bei einem Verzicht auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilgebühr.
- (3) Übersteigt die Ruhezeit einer beizusetzenden Person die Ruhezeit einer bereits beigesetzten Person, so daß das Nutzungsrecht nicht mehr ausreicht, dann ist vor der Beisetzung der zweiten Leiche entweder das Nutzungsrecht für weitere 30 Jahre erneut zu erwerben oder aber eine Teilgebühr zu entrichten. Die Höhe der Teilgebühr richtet sich nach der Anzahl der Jahre, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit übersteigt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen.

§ 13

- (1) Über den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Grab wird dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt. Dasselbe gilt für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gräber sind spätestens 2 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts in einer der Friedhöfe würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und während der gesamten Nutzungsdauer zu unterhalten. Bei Familiengräbern ist stets die gesamte Grabfläche gärtnerisch anzulegen.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte nicht dieser Ordnung entsprechend angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird.

Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn kein Nutzungsberechtigter zu ermitteln ist.

(4) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit abgelaufen, dann kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen. Zwei Monate vor einer Abräumung sind die seitherigen Nutzungsberechtigten schriftlich in Kenntnis zu setzen; die Mitteilung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung, innerhalb der gesetzl. Frist Grabzeichen, Einfassung und Anpflanzung zu entfernen nicht nach, so gilt dies als Verzicht auf diese Gegenstände.

§ 14

Aschenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Urnen müssen in Reihengräbern beigesetzt werden. Beisetzungen in bereits belegte Reihengräber sind zulässig.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 15

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach b. polizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

§ 16

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 17

(1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
- c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- e) Lichtbilder.

(5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 18

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 19

(1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unter stehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 20

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle Grabmäler müssen ein Fundament unter Erdgleiche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsole erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere 30 cm lange und mindestens 1,5 cm starke Metalldübel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 80 cm in der Erde stehen.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 21

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Strüchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinssplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße z.B. Konservenbüchsen zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22

(1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. - sind zu verwahren.

VIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 23

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 24

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend

§ 25

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Spiesheim, den 20.6.1974

Gemeinde Spiesheim



W. J.
Ortsbürgermeister